

## **Satzung über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung von Rheinland Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994, in der jeweils geltenden Fassung und des § 19 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) hat der Rat der Gemeinde Haßloch in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 BauGB, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde:

Bebauungsplan „Bismarckstraße“  
Bebauungsplan „Industriegebiet Lachener Straße, II. Änderung“  
Bebauungsplan „Holidaypark, II. Änderung“  
Bebauungsplan „Sondergebiet für Freizeiteinrichtungen Mußbacher Weg“  
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Allmendäcker“  
Bebauungsplan „Im Glockenstein“  
Bebauungsplan „Hechtgraben“  
Bebauungsplan „Nördlich der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße“  
Bebauungsplan „Aumühle“  
Bebauungsplan „Wilhelmstraße, XV. Änderung“

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Haßloch, den

(Gebhardt)  
Bürgermeister